

CUMÜN DA SCUOL



Energiegesetz

Abgabe an das Gemeinwesen

INHALTSVERZEICHNIS

	Artikel
Abgabe an das Gemeinwesen	1
Inkrafttreten	2

Für Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen wird grundsätzlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich immer auf beide Geschlechter.

Art. 1 Abgabe an das Gemeinwesen

- 1 Die Gemeinde erhebt von allen Endverbrauchern auf dem Gemeindegebiet von Scuol eine Abgabe an das Gemeinwesen¹ in der Höhe von 0 bis 4 Rappen/kWh (Abgaberahmen), und zwar unabhängig davon, ob die Endverbraucher vom freien Netzzugang Gebrauch gemacht haben oder nicht.
- 2 Die Gemeindeversammlung wird ermächtigt, jährlich die für das Folgejahr geltende Abgabe festzulegen, dies innerhalb des Abgaberahmens gemäss Absatz 1.
- 3 Die Gemeinde beauftragt die EE-Energia Engiadina mit der Erhebung der Abgabe bei den Endverbrauchern und ermächtigt sie dazu. Die EE-Energia Engiadina hat die Abgaben der Gemeinde zu entrichten, wobei sie für ihren Aufwand angemessen Rechnung stellen kann.
- 4 Die EE-Energia Engiadina hat die Abgabe in der Rechnung an den Endverbraucher gemäss den jeweils geltenden bundesrechtlichen Bestimmungen separat auszuweisen.
- 5 Die Gemeinde verwendet die Abgabe an das Gemeinwesen insbesondere für folgende Zwecke:
 - a) Deckungsbeitrag an den allgemeinen Gemeindehaushalt
 - b) Unterstützung von Projekten in der Gemeinde, die der effizienten Energieverwendung eines grösseren Bevölkerungsteils dienen
 - c) Unterstützung touristischer Infrastrukturen, die der Öffentlichkeit zugänglich und für ein attraktives touristisches Angebot der Gemeinde von hoher Bedeutung sind
- 6 Der Gemeindevorstand regelt die Einzelheiten.

1 Gemäss Art. 14 Abs. 1 und Art. 15 Abs. 4 lit. b des Bundesgesetzes vom 23. März 2007 über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG, SR 734.7) bilden die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen Bestandteil des Netznutzungsentgelts.

Art. 2 Inkrafttreten

- 1 Das vorliegende Gesetz tritt nach der Annahme durch die Urnengemeinde rückwirkend auf den 1. Januar 2017 in Kraft.
- 2 Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Die Urnengemeinde hat dieses Gesetz am 26. März 2017 angenommen.

FÜR DEN GEMEINDEVORSTAND

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindegeschreiber:

Christian Fanzun

Andri Florineth